



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle Nürnberg  
Bauernfeindstr. 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 09 11/81 87 8-0  
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

Per E-Mail an:  
Herrn RD Dr.  
Alexander Hirschberg

Alexander.hirschberg@stk.bayern.de

23.07.2024

## **Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

anbei die Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes. Der BN ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT00EC eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Geilhufe  
Landesbeauftragter

☎ 0911-81878-23  
Fax 0911-869568  
Mail: [martin.geilhufe@bund-naturschutz.de](mailto:martin.geilhufe@bund-naturschutz.de)

# **Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern**

**München, 23. Juli 2024**

## **Allgemeine Würdigung**

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. sieht grundsätzlich in der Evaluierung und ggf. Aktualisierung oder Streichung bestehender Verordnungen und Vorgaben ein anspruchsvolles, aber lohnendes Vorhaben. Allerdings darf das Ziel einer schlankeren Verwaltung und übersichtlicherer Regelungen nicht zur Einschränkung von Gemeingütern und das Gemeinwohl schützenden Regelungen wie bspw. für den Schutz der Natur oder von demokratischen Rechten wie Transparenz, Kontrolle und Beteiligung führen. Zudem bleibt festzuhalten, dass Vorgaben und Regelungen immer dann differenzierter und damit umfangreicher werden, wenn praktische, bis dahin noch nicht erfasste Klärungsbedarfe auftreten. Diese Bedarfe und die damit verbundenen Konflikte werden auch in Zukunft kaum abnehmen und müssen weiterhin überwiegend durch staatliche Organe gelöst werden.

Der BUND Naturschutz sieht die Gefahr, dass das Versprechen eines Abbaus von begrifflich negativ besetzter Bürokratie und eines für die Bürger\*innen einfacheren und angenehmeren Lebens allein durch den Abbau von Vorgaben den Blick verstellt auf die Lebensrealität wesentlich stärker prägende soziale, politische, wirtschaftliche, klimatische und andere Rahmenbedingungen.

## **Wir nehmen zum vorgelegten Gesetzentwurf nur zu den geplanten Änderungen der Bayerischen Bauordnung bezüglich der Änderung der Vorschriften zur Freiflächengestaltung Stellung (§12, Satz 2 und §13, Satz 3 des Gesetzentwurfs):**

Aus gutem Grund ist bisher den Gemeinden mit Art. 81 Abs. 1 Satz 5 BBO die Möglichkeit gegeben, durch Freiflächengestaltungssatzungen die Gestaltung von unbebauten Flächen auf bebauten Grundstücken in einem gewissen Rahmen vorzugeben. Wie in der Begründung zu §12 Nr. 2 des Gesetzentwurfs angeführt dient diese Möglichkeit „insbesondere dazu, das Anlegen sogenannter Schottergärten zu verhindern“. Auf die Problematik dieser auch als „Gärten des Grauens“ bekannten Gestaltungsform muss hier nicht mehr eingegangen werden. Auch die **Bedeutung unversiegelter bzw. begrünter Flächen** für Versickerung und Speicherung von Wasser, ihre Kühlwirkung und ihre Bedeutung für die Artenvielfalt sowie die Einsparung von Baumaterialien werden als bekannt vorausgesetzt.

Über die Verhinderung von Schottergärten oder grundstücksfüllenden Terrassen hinaus haben die kommunalen Satzungen – sofern vorhanden – weitere positive Effekte, etwa auf Baumpflanzungen und Ortsbild und damit auf Mikroklima, Hochwasserschutz, Aufenthaltsqualität und andere Faktoren.

Der BN begrüßt zwar den in der Begründung zu §12 Nr. 2 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachten Willen, das „Ziel der größtmöglichen Vermeidung von Versiegelung un bebauter Fläche [...] allgemein anzustreben“ und nur „die tatsächlich erforderliche Versiegelung“ zuzulassen. Die im Gesetzentwurf selbst vorgesehene Formulierung des in Art. 7 Abs. 1 BBO neu einzufügenden Satz 2 („ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden“) ist allerdings aus Sicht der BUND Naturschutz wesentlich **zu allgemein und zu vage**, um unnötige Versiegelungen tatsächlich zu verhindern. Nach welchen Kriterien, mit welchen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten die Bodenversiegelung nach dem neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BBO „möglichst zu vermeiden“ sein soll, bleibt völlig offen. Damit fällt diese Neuregelung hinter bestehende kommunale Satzungen in ihrer Regelungstiefe und Ausführungsklarheit weit zurück.

Die Umsetzung der §§12/2 und 13/3 des Gesetzentwurfs und die Wegnahme des Rechts auf Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung würde daher nach Überzeugung des BN nicht nur die **Kommunen in ihren Handlungsspielräumen einschränken**, sondern auch direkt zu einem **Absinken der Lebensqualität der Bürger\*innen** und damit zu einer mindestens mittelbaren **Verschlechterung** führen.

Der BN fordert daher die Staatsregierung dazu auf, entweder

- auf die Aufhebung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 zu **verzichten** und damit den Kommunen weiterhin die Möglichkeit zu belassen, konkreter formulierte Vorgaben zu erlassen, als sie der geplante neue Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BBO darstellt

oder

- den geplanten neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BBO – im Sinne einer landesweiten Verordnung zur Freiflächengestaltung – bedeutend **schärfer zu fassen**.